

Das Gericht fordert Patienten-Unterlagen an

Muss man sie herausgeben?

Werter Kollege G.,

leider ja. Ich musste selbst in 2015 eine komplette Patientenakte dem Gericht übersenden. Es ging damals um ein Verfahren, das eine Patientin angestrebt hatte, nicht gegen mich. Ich war völlig unbeteiligt, das Gericht wollte aus mir völlig unergründlichen Erwägungen meine Karteikarte als Beweismittel haben. Ich habe mich damals sehr gründlich informiert:

Ja, in einem solchen Ausnahmefall darf das Gericht auf *richterliche* Anordnung hin die Originalunterlagen anfordern. Rechtsgrundlage ist hierbei die Strafprozessordnung; sonst gilt bei Fragen der ärztlichen Schweigepflicht das BGB.

Nach Abschluss des Verfahrens sind die Unterlagen zurückzugeben. Eine Kostenerstattung (z. B. für die Kopierkosten, für die CD oder für das Porto) ist dabei nicht vorgesehen.

Ich habe also damals meine Akte kopiert und dem Gericht das Original per Post zugeschickt. So etwas ist natürlich immer ärgerlich. Allerdings ist mir dieser Weg lieber, als hätte man mich als Zeuge vorgeladen.

Werter Kollege G., steht unter dem Gerichtsbeschluss auch die Unterschrift *eines Richters*? Oder nur die einer Sachbearbeiterin (Der Hintergrund meiner Frage: Sie würden sicher auch keinen Scheck akzeptieren, den jemand i. A oder i. V. unterschrieben hat)?

Wenn Sie also, was ich Ihren Zeilen entnehme, keine Karteikarte führen, sondern nur eine Datei, so müssen Sie der Anordnung des Richters folgen und ihm (keinesfalls einem Anwalt) die gewünschte CD mit den angeforderten Auszügen aus Ihrer Datei übersenden.